# Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Ärzte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) bedarf der Approbation als Arzt, wer in der Bundesrepublik Deutschland den ärztlichen Beruf ausüben will. Die Approbation berechtigt zur selbstständigen, eigenverantwortlichen und dauerhaften ärztlichen Tätigkeit in Deutschland.

Für die Erteilung der ärztlichen Approbation, sowohl nach einem nach einer im Ausland erlangten Berufsqualifikation, sofern Studium der Humanmedizin im Land Brandenburg entsprechend den Vorgaben der Bundesärzteordnung in Verbindung ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und mit der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) als auch Gesundheit (LAVG) die zuständige Behörde.

eine ärztliche Tätigkeit im Land Brandenburg angestrebt wird,

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation aufgrund einer im Ausland erlangten Berufsqualifikation sind:





## Abgeschlossenheit der ausländischen Berufsqualifikation

Neben den Nachweisen der gesundheitlichen Eignung sowie der Würdigkeit und Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs sind dem Antrag auf Erteilung der Approbation Unterlagen zum Nachweis der Abgeschlossenheit der ausländischen Berufsqualifikation beizufügen.

Die formalen Anforderungen, die an beizubringende Unterlagen gestellt werden, richten sich danach, in welchem Staat die ärztliche Berufsqualifikation erlangt wurde. Es wird grundsätzlich differenziert zwischen der Erteilung einer ärztlichen Approbation nach einer in einem Drittstaat erlangten Berufsqualifikation und der Erteilung einer ärztlichen Approbation nach einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erlangten Berufsqualifikation. Während im letzteren Fall in der Regel eine amtlich beglaubigte Ablichtung mit deutscher Übersetzung als ausreichend erachtet werden kann, müssen für die Nachweise der in einem Drittstaat abgeschlossenen Berufsqualifikation regelhaft eine Apostille/Legalisation, Beglaubigung und eine Übersetzung beigebracht werden. Eine detaillierte Aufstellung der erforderlichen Antragsunterlagen inklusive der einzuhaltenden Formalien und Hinweise sind dem jeweiligen Antragsformular des LAVG zu entnehmen.

### Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

Sofern die antragstellenden Personen keine zehnjährige Schulbildung oder mindestens dreijährige Berufsausbildung in deutscher Sprache nachweisen können, können die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch die erfolgreiche Teilnahme an einem sog. Fachsprachtest auf der Niveaustufe C1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Der Landesärztekammer Brandenburg (LÄKB) obliegt die Durchführung des Fachsprachtests nach den von der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 beschlossenen Eckpunkten zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen. Die Anmeldung zum Fachsprachtest setzt die Vorlage eines Sprachzertifikates auf der Niveaustufe B2 gemäß dem GER im Rahmen des Antragsverfahrens beim LAVG voraus. Der Fachsprachtest besteht aus einem simulierten Arzt-Patienten-Gespräch, der Anfertigung eines in der ärztlichen Berufsausübung vorkommenden Schriftstücks (z. B. Arztbrief) und einem Fachgespräch mit ärztlichen Kolleginnen und Kollegen unter Verwendung medizinischer Fachtermini.



Alle drei Teile dienen der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.

#### Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation

Die Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung der Berufsqualifikation richten sich erneut danach, ob die Berufsqualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem Drittstaat erlangt wurde.

Antragstellenden Personen, die ihre ärztliche Ausbildung nicht in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz (**Drittstaat**) absolviert haben, ist die Approbation nur zu erteilen, wenn die **Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes** im konkreten Einzelfall tatsächlich festgestellt wird. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber einem inländischen Studium der Humanmedizin aufweist.

Zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung über die Gleichwertigkeit bedient sich das LAVG einer Begutachtung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Innerhalb von ca. sechs bis acht Monaten werden auf Basis der beigebrachten Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (insb. Curricula, praktische Erfahrungen etc.) durch die ZAB Übereinstimmungen und wesentliche Unterschiede der zu vergleichenden Berufsqualifikationen herausgearbeitet.

Nur in den Fällen, in denen bestimmte Voraussetzungen für die Approbationserteilung noch nicht vollständig erfüllt bzw. behördlicherseits noch nicht überprüft werden konnten, kann bei Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache eine **Berufserlaubnis zur befristeten Berufsaus-übung** im Land Brandenburg erteilt werden. Die Berufserlaubnis befähigt zur fachlich eingeschränkten ärztlichen Tätigkeit unter Anleitung und Aufsicht.

Konnte das LAVG unter Berücksichtigung des Gutachtens der ZAB die Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Berufsqualifikationen anhand des Ausbildungsstandes feststellen, wird die Approbation erteilt.

Haben sich wesentliche Unterschiede zu einem Ausbildungsstand nach einem inländischen Studium der Humanmedizin bei der Begutachtung ergeben oder konnten die zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen nicht/nicht vollständig beigebracht werden, sieht die Bundesärzteordnung vor, dass der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch das erfolgreiche Ablegen einer sog. Kenntnisprüfung erbracht werden kann. Bei der Kenntnisprüfung handelt es sich um eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung nach einem inländischen Studium erstreckt. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Fächer der inneren Medizin und Chirurgie. Die Fragestellungen umfassen zudem Aspekte der Notfallmedizin, der klinischen Pharmakologie/Pharmakotherapie, der bildgebenden Verfahren, des Strahlenschutzes und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Sie können um weitere Fächer oder weitere Querschnittsbereiche ergänzt werden. Die zu prüfende Person hat zunächst eine Anamnese zu erheben und die Patientin/den Patienten zu untersuchen.

Anschließend hat sie einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Im Weiteren wird die Patientin/der Patient von der zu prüfenden Person vorgestellt, woraufhin die Prüfungskommission fallbezogene Fragen stellt. Im Anschluss werden der zu prüfenden Person fächerübergreifend weitere fallbezogene praktische Aufgaben gestellt, wobei der Schwerpunkt auf häufige Erkrankungen und Gesundheitsstörungen zu setzen ist.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Kenntnisprüfung erfolgt die Erteilung der Approbation.



Eine Berufsqualifikation, welche in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erlangt wurde, wird durch Nachweis ihrer Abgeschlossenheit automatisiert als gleichwertig mit dem inländischen Studium der Humanmedizin aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt. Regelhaft ist dennoch die Beibringung einer sog. Konformitätsbescheinigung durch den Ausbildungsstaat erforderlich, die bescheinigt, dass die Berufsqualifikation den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Entspricht die Berufsqualifikation nicht den Mindeststandards, muss eine berechtigte Berufstätigkeit der antragstellenden Person in Höhe von mindestens drei ununterbrochenen Jahren in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung durch den Ausbildungsstaat bestätigt werden.

Wurden die erforderlichen Unterlagen beigebracht, erfolgt die Erteilung der Approbation. **∠** 

#### Dezernat G1

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe, Anerkennungsverfahren und Schulaufsicht

6 | Brandenburgisches Ärzteblatt 09 | 2023 | 7